

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 14

15. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024 — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025 — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen — Allgemeines Ausführungsdekret — Änderung der Kita-Richtlinie — Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2025 — Theologische Fortbildungstage zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung 2025 — Kollekten-Plan 2025 — Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024 — Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025 — Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2025 — Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg — Besoldungsbezüge für Priester — Ruhestandsbezüge für Priester — Gestellungsleistungen für Ordensangehörige — Pfarreiverleihungen — Personalveränderungen — Ernennungen–Entpflichtungen–Beauftragungen

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und der Karibik erleben Jugendliche täglich Armut und Perspektivlosigkeit. Oft sind sie auch schutzlos einem kriminellen Umfeld ausgeliefert und leiden unter Gewalt. Die Kirche vor Ort hilft vielen Jugendlichen dabei, Wege aus dieser Aussichtslosigkeit zu finden. Sie initiiert Projekte, in denen junge Menschen lernen, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen und sich für eine gerechtere Welt einzusetzen. Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie dabei.

Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsaktion zeigt Adveniat an Beispielen aus El Salvador, Kolumbien und Peru, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester für junge Menschen engagieren: Neben sicheren Schutzräumen bieten sie ihnen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Vor allem lassen sie die Jugendlichen spüren, dass sie wichtig und wertvoll sind. So lernen sie Vertrauen, schöpfen Hoffnung und entwickeln neuen Lebensmut.

Einer dieser Jugendlichen forderte: „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ Dieses Zitat wurde zum Motto der diesjährigen Adveniat-Aktion.

Liebe Schwestern und Brüder, durch Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, helfen auch Sie den Jugendlichen dabei, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik, insbesondere mit den Jugendlichen, bitte auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden.

Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
 Gruppen und Verbänden,
 liebe Schwestern und Brüder!

Rund um den Dreikönigstag am 6. Januar ist es wieder so weit: Zum 67. Mal ziehen Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus, bringen den Menschen Gottes Segen für das neue Jahr und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Aktion Dreikönigssingen 2025 steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte.“

Diese wurden in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 zum ersten Mal festgehalten. Sie gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können. Dafür setzen sich die Projektpartner des Kindermissionswerkes in Kolumbien und in Kenia ein – und mit ihnen alle, die

bei der Sternsingeraktion mitmachen. Dass sie dabei mutig voranschreiten können, sagt ihnen der biblische Leittext aus dem Buch Jesaja: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir!“ (Jes 43,5) Diese Zusage Gottes ist zugleich Auftrag an uns alle: Denn Kinder brauchen Schutz und Geborgenheit und die Zuversicht, dass Menschen an ihrer Seite stehen, die sie unterstützen und fördern.

Wir bitten Sie herzlich, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Engagement beim Sternsingen tatkräftig zu unterstützen, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ihre Stimme für die Rechte von Kindern weltweit Gehör findet.

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
 Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Der Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 207. Vollversammlung vom 10./11. Juli 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 1. und Teile C, 1., C, 2. und C, 3. (Befristete Arbeitsverträge)**
 hier: Folgeänderungen aufgrund der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21.02.2024 (Gesamtregelung zur Befristung, ABD Teil H, 6.)
 rückwirkend zum 1. Juni 2024
 Sie gelten für alle Arbeitsverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden.
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2.
 rückwirkend zum 1. August 2023

- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. – Lehrkräfte für Instrumentalunterricht –
 Artikel 1 Nr. 1-3 treten zum
 1. August 2024 in Kraft.
 Artikel 1 Nr. 4 tritt rückwirkend zum
 1. August 2023 in Kraft.
- **ABD Teil D, 1. (Regelung zur Aufnahme kirchenspezifischer Bestandteile in die Arbeitsverträge in den bayerischen Diözesen)**
 hier: Anpassung infolge der Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes
 zum 1. September 2024
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: Anrechnungsstunden beim Einsatz als betreuende Lehrkraft für Nichterfüllerinnen und Nichterfüller ohne Lehramtsbefähigung
 zum 1. August 2024
- **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
 hier: Erhöhung der Beträge entsprechend dem Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 26. März 2024 zum TV-EL vom 23. Juli 2007
 zum 1. November 2024
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: aufwachsende Zulage für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, die als Nichterfüllerinnen bzw. Nichterfüller der Fallgruppe 1 zugeordnet sind
 rückwirkend zum 1. Januar 2024
- **ABD Teil F, 18. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte und Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen in der Diözese Passau in der Tätigkeit als Seminarrektoren und Seminarrektorinnen und zur Anrechnung von Arbeitszeit für die Tätigkeit als Schulbeauftragte)**
 hier: Eingruppierung von Seminarrektoren/Seminarrektorinnen im Kirchendienst in der Diözese Passau
 zum 1. September 2024
 Die Regelung in Teil F, 4., 2. Spiegelstrich tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: Änderung der Beurteilungsrichtlinien
 zum 1. August 2024
- Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 148 zum Amtsblatt veröffentlicht.

Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: Befristungsregelungen – Änderungen vor dem Hintergrund der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024
 rückwirkend zum 1. Januar 2024
- Regensburg, 01. Oktober 2024

+ Rudolf
 Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Allgemeines Ausführungsdekret

Präambel

Sowohl die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) als auch die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS), jeweils gültig in der Fassung vom 01.08.2024 (ABl. Nr. 9, S. 136 ff., 157 ff.), sehen die Möglichkeit vor, von Amts wegen die Zahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit auf zwei zu reduzieren. Vor dem Hintergrund der derzeitigen personellen Rahmenbedingungen und den besonderen Herausforderungen, die mit der Gewinnung geeigneter Kandidaten verbunden ist, wird gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 KiStiftO und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GStVS durch das Bischöfliche Ordinariat Folgendes bestimmt:

1.

Für die Wahlperiode 2025 – 2030 sind in den Kirchengemeinden der Diözese Regensburg mit bis zu 2.000 Katholiken für die Kirchenverwaltung sowohl in ihrer Eigenschaft als Organ der jeweiligen Kirchenstiftung, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Pfarr-, Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung handelt, als auch des jeweiligen gemeindlichen Steuerverbandes, gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 KiStiftO und § 6 Abs. 2 Satz 1 GStVS lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen.

2.

Dieses Ausführungsdekret ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Änderung der Kita-Richtlinie (Amtsblatt 4/2016, S. 38f.) zum 01.12.2024

Ziff. 3.3. a. E. wird zum 01.12.2024 wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsführung durch eine Kommune oder durch Dritte, die selbst eine eigene Kindertageseinrichtung betreiben, ist wegen des bestehenden Interessenkonflikts nicht möglich, es sei denn die

Wahrung der eigenen Belange ist in geeigneter Weise, beispielsweise durch ein weitreichendes Weisungsrecht oder die Möglichkeit kurzfristiger Beendigung der Geschäftsführung, gewährleistet.“

Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2025

Ausführungsbestimmungen

Im Jahr 2025 besteht für Priester und Ständige Diakone im Bistum Regensburg wieder die Möglichkeit, die Zweite Dienstprüfung abzulegen. Für die Durchführung gilt die zum 05. Januar 1996 in Kraft gesetzte „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen“. Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Führung eines pastoralen Amtes (vgl. Amtsblatt 1996 Nr. 1, S. 8-10).

Laut § 6 der Prüfungsordnung können „Diözesanpriester, Priester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius sowie Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen“ um Zulassung bitten. Voraussetzung sind drei Dienstjahre nach der Priesterweihe und der Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung in der Diözese (§ 8).

Zur Teilnahme vorgesehen sind die Priester der Weihenurse 2021 und 2022 und ältere Jahrgänge, die sich der Zweiten Dienstprüfung noch nicht unterzogen haben.

Der Prüfungskommission gehören gemäß § 1 der Prüfungsordnung an:

- Domdekan Msgr. Dr. Roland Batz, Generalvikar
- Dompropst Prälat Dr. Franz Frühmorgen, Leiter der Hauptabteilung 03 Pastorales Personal und Pfarreienunterstützung;
- Ordinariatsrat Dr. Walter Zahner, Leiter der Hauptabteilung 02 Seelsorge
- Regens Dr. Daniel Stark
- Universitätsprofessor Dr. Yves Kingata
- Pfarrer Franz Pfeffer
- Studiendirektor Thomas Köppl
- Diakon Ulrich Wabra, Leiter Berufseinführung Kapläne
- Kaplan Bastian Neumann (Kurs sprecher Weiejahrgang 2021)
- Kaplan Wolfgang Weyer (Kurs sprecher Weiejahrgang 2022)

Bei der konstituierenden Sitzung am 06. November 2024 bestimmte die Kommission Dompropst Dr. Franz Frühmorgen zu ihrem Vorsitzenden und Regens Dr. Daniel Stark zum Stellvertreter.

1. Bewerbung

Die Bewerber reichen bis spätestens Freitag, 17. Januar 2025 ihr Zulassungsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof ein, abzugeben im Bischöflichen Ordinariat, HA3 Pastorales Personal, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg.

Mit dem Gesuch nennt jeder Prüfungsteilnehmer das Thema seiner schriftlichen Hausarbeit. Das Thema ist frei wählbar. Es soll einen Teilbereich der pastoralen Praxis reflektieren. Alternativ kann auch ein theologisch-wissenschaftliches Thema bearbeitet werden. Die Professoren der Fakultät für Katholische Theologie stehen für eine begleitende Beratung bei der Erstellung der schriftlichen Hausarbeit zur Verfügung.

Die Prüfungskommission empfiehlt ausdrücklich, dieses Beratungsangebot auch bei der Festlegung des Themas in Anspruch zu nehmen.

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit gilt als angenommen, wenn der Bewerber bis Samstag, 01. Februar 2025 vom Vorsitzenden der Prüfungskommission keinen anderen Bescheid erhalten hat. Bewerber, die die Beurteilung einer Religionsstunde bereits am Ende des zweiten Seminarjahres vornehmen ließen, stellen mit der Bitte um Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung unter Vorlage des entsprechenden Zeugnisses den Antrag auf Anerkennung dieser Prüfungsleistung für die Zweite Dienstprüfung.

2. Terminplan

Die Zeit von der Annahme des Gesuchs bis einschließlich Freitag, 27. Juni 2025 gilt als Zeitraum für die Abnahme von Predigt und Religionsunterricht bzw. Gemeindekatechese.

Für die schriftliche Hausarbeit wurde als Abgabetermin Freitag, 16. Mai 2025 festgelegt. Eine Verlängerung kann nur aus triftigen Gründen bis längstens Freitag, 27. Juni 2025 gewährt werden. Dafür ist rechtzeitig vor dem Abgabetermin unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Von Dienstag, 04. bis Donnerstag, 06. Februar 2025 finden die theologischen Vorbereitungstage für die schriftliche Prüfung im Diözesanzentrum Obermünster statt.

Die schriftliche Schlussprüfung wird am Mittwoch, 19. März 2025 im Diözesanzentrum Obermünster durchgeführt. Die mündliche Schlussprüfung wird am Donnerstag, 25. September 2025 im Diözesanzentrum Obermünster stattfinden.

Integrierender Bestandteil der Zweiten Dienstprüfung sind außerdem der Kurs „Mitarbeiter führen und leiten“ von Montag, 21. bis Freitag 25. Oktober 2024 (bzw. Montag, 17. März bis Freitag, 21. März 2025) und der Kurs für kirchliche Verwaltung von Montag, 09. bis Freitag, 13. Februar 2026 jeweils in Haus Werdenfels.

3. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit soll eine theologische Reflexion über einen Teilbereich heutiger Pastoral darstellen, kann aber auch ein theologisches Thema wissenschaftlich behandeln (vgl. § 11 Prüfungsordnung). Sie muss mindestens Referatslänge aufweisen, d.h. mindestens 10 Seiten (DIN A4, eineinhalbzeilig geschrieben).

Die schriftliche Hausarbeit muss bis spätestens Freitag, 16. Mai 2025 in zweifacher Ausfertigung und als pdf-Datei im Bischöflichen Ordinariat / HA3 Pastorales Personal vorliegen.

Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, mit der die Bewerber versichern, die Arbeit eigenständig verfasst und Zitate kenntlich gemacht zu haben. Der Wortlaut der Erklärung wird von der Prüfungskommission vorgegeben.

Die Hw. Herren Pfarrer sind gebeten, den Teilnehmern an der Zweiten Dienstprüfung in angemessener Weise Zeit für die gewissenhafte Erstellung der schriftlichen Hausarbeit einzuräumen.

4. Beurteilung der Religionsstunde bzw. Gemeindekatechese

Die vorgeschriebene Beurteilung einer stundenplanmäßigen Religionsstunde wird von einem Vertreter der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese und dem/der zuständigen kirchlichen Schulbeauftragten des Prüfungskandidaten vorgenommen.

Dazu wendet sich jeder Prüfungskandidat zeitnah nach Annahme des Gesuchs an die Hauptabteilung Schule/Hochschule und unterbreitet einige Terminvorschläge für die Prüfung. Die Hauptabteilung Schule/Hochschule setzt sich daraufhin mit dem/der kirchlichen Schulbeauftragten in Verbindung und teilt dem Prüfungskandidaten mindestens 14 Tage vorher den endgültigen Prüfungstermin mit. Der inhaltliche und didaktische Verlaufsplan der Prüfungsstunde ist den Prüfern spätestens am Prüfungstag schriftlich vorzulegen.

Im Anschluss an den Unterricht findet ein Kolloquium zwischen den Prüfern und dem Kandidaten statt; danach erfolgt die Benotung durch beide Prüfer.

Wer nicht im Schuldienst ist, vereinbart mit dem Bischöflichen Ordinariat / HA3 Pastorales Personal einen Termin zur Prüfung einer Gemeindekatechese.

5. Beurteilung der Predigt

Die Beurteilung der Predigt wird vom Diözesanbeauftragten für Homiletik (Domvikar Dr. Werner Schrüfer) bzw. von einem der Homiletikmitarbeiter (Spiritual BGR Matthias Effhauser, Dekan BGR Dr. Thomas Vogl, Pfr. Wolfgang Hierl, Pfarrer Franz Pfeffer, Dekan Johannes Plank und Diakon Ulrich Wabra) vorgenommen.

Die Prüfungskandidaten setzen sich zeitnah nach Annahme des Gesuchs mit einem der Prüfer in Verbindung und vereinbaren mit ihm einen Prüfungstermin. Der Kandidat teilt dann dem Sprecher / der Sprecherin des Pfarrgemeinderates den Prüfungstermin mit und bittet um Mitwirkung bzw. Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin. Nach der Predigt führen Prüfer und Mitglied des Pfarrgemeinderates mit dem Kandidaten ein Kolloquium und geben anhand eines Beurteilungsbogens ihr Votum ab. Die Note legt der Prüfer fest. Das Mitglied des Pfarrgemeinderates hat beratende Funktion.

6. Vorbereitungskurs

Der gemäß § 9 der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung vorgeschriebene Vorbereitungskurs findet von Dienstag, 04. bis Donnerstag, 06. Februar 2025 im Diözesanzentrum Obermünster statt. Die Referate führen in den Prüfungsstoff der schriftlichen Schluss-

prüfung ein. Die einzelnen Referenten werden dazu aus der von ihnen behandelten Thematik mindestens ein Klausurthema stellen.

7. Schlussprüfung

Für die **schriftliche** Prüfung am Mittwoch, 19. März 2025 im Diözesanzentrum Obermünster stehen drei Stunden zur Verfügung. Die Themen werden von den Referenten des Vorbereitungskurses vom 04. – 06. Februar im Diözesanzentrum Obermünster gestellt und nehmen auf die dort besprochenen Inhalte Bezug. Die **mündliche** Einzelprüfung am Donnerstag, 25. September 2025 findet vor drei Prüfern statt. Dabei führt ein Domkapitular als Vertreter des Bischofs den Vorsitz.

Als Datum der bestandenen Prüfung gilt der Tag, an dem das Zeugnis ausgestellt wird.

8. Umgang mit Plagiatsvorwürfen

Falls bei der Korrektur der schriftlichen Hausarbeit oder bei der Beurteilung von Predigt oder Religionsstunde Plagiatsvorwürfe erhoben werden, geht die Prüfungskommission nach folgenden diözesanen Regelungen vor:

(1) Definition

Ein Plagiat ist die Anmaßung fremder Urheber-schaft. Sie geschieht durch Verwendung großer Teile von Texten anderer Autoren unter fälschlicher Angabe der eigenen Urheberschaft, durch unterlassenes Kennzeichnen von durch "KI" erarbeitete Textteile, unterscheidet sich wesentlich von der wissenschaftlichen Verwendung und Zitation fremder Quellen und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit und Fairness dar. Je nach Umfang kann es sich um ein teilweises, überwiegendes oder vollständiges Plagiat handeln.

(2) Feststellung

Stellt der Prüfer bei einem oder mehreren Prüfungsteilen ein Plagiat des Kandidaten fest, verlangt er vom Kandidaten eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorwurf und meldet den Plagiatsvorwurf und die Stellungnahme des Kandidaten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Prüfungskommission kommt es zu, das Vorliegen eines Plagiats und die Schwere des Vorwurfs festzustellen sowie das weitere Vorgehen festzulegen. Liegt ein Plagiat vor, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Festlegung des weiteren Vorgehens

Die Prüfungskommission kann die bloße Wiederholung des entsprechenden Prüfungsteils, die Wiederholung in größerem Umfang und höhe-

rem Schwierigkeitsgrad sowie den Zeitpunkt der Wiederholung festlegen. In besonders schweren Fällen kann die Wiederholung der gesamten Prüfung verlangt werden. Bei dieser Festlegung spielen der Umfang und die Umstände des Plagiats sowie die Ergebnisse der übrigen Prüfungen eine Rolle.

(4) Erneutes oder später festgestelltes Plagiat
Stellt der Prüfer bei einem wegen eines Plagiats wiederholten Prüfungsteiles erneut ein Plagiat fest oder wird das Plagiat erst nach Aushändigung des Zeugnisses der Zweiten Dienstprüfung bekannt, ist die Entscheidung über das weitere Vorgehen dem Bischof vorbehalten.

„Seelsorge in veränderter Zeit“ – Theologische Fortbildungstage zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung 2025

Ort Diözesanzentrum Obermünster
Beginn Dienstag, 04. Februar 2025, 9:00 Uhr
Ende Donnerstag, 06. Februar 2025, 12:00 Uhr

Tagungsprogramm

Dienstag, 04. Februar 2025

9:00-12:00 Uhr
Prof. Dr. Tobias Nicklas (Neues Testament)
„Biblische Zuversichtsargumente in Krisen unserer Zeit: Rassismus und Antisemitismus – Klimawandel und Ende der Schöpfung.“

12:00-13:30 Uhr
Mittagspause

13:30-16:30 Uhr
Prof. Dr. Yves Kingata (Kirchenrecht)
„Das Proprium des kirchlichen Eheverständnisses: Eine Herausforderung für die Kirche unserer Zeit?“

Mittwoch, 05. Februar 2025

9:00-12:00 Uhr
Prof. Dr. Christoph Binnerer (Dogmatik):
„Ökumene: Was trennt? – Was eint? – Ein dogmatischer Vergleich zwischen katholischer und protestantischer Theologie.“

12:00-13:30 Uhr
Mittagspause

13:30-16:30 Uhr
Prof. Dr. Peter Scheuchenpflug (Pastoraltheologie)
„Raumorientierte Seelsorge. Perspektiven für die (Gemeinde-)Pastoral.“

Donnerstag, 06. Februar 2025

9:00-12:00 Uhr
Prof. Dr. Josef Kreiml (Dogmatik)
„Kirche in der gegenwärtigen Welt. Grundanliegen der Pastoralconstitution Gaudium et spes.“

Kollekten-Plan 2025 der Diözese Regensburg

(Caritas siehe gesondert)

Kollekten Nummer			Kollekten Nummer		
06.01.	* Afrika-Mission	1807	24./25.12.	* Adveniat-Kollekte	1801
Um den 06.01.	* Sternsinger-Aktion	1827	Zwischen Weihn.		
26.01.	Familien-/Schulseelsorge	1845	u. Epiphanie		
06.04.	* Misereor-Kollekte	1822	(26.12.-06.01.)	* Weltmissionstag d. Kinder	1834
An einem					
Fastensonntag	* Fastenopfer der Kinder	1808	Am Tag der		
13.04.	* Hl. Land/Hl. Grab	1811	Erstkommunion	* Opfer der Erst-	
11.05.	Geistliche Berufe	1809		kommunikanten	1826
18.05.	Kath. Jugendfürsorge	1813	Am Tag der		
08.06.	* Renovabis	1847	Firmung	* Opfer der Firmlinge	1825
29.06.	* Weltkirche	1846			
14.09.	Kommunikationsmittel/ Michaelsbund	1800	(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet)	18..)	
26.10.	* Missio	1824			
02.11.	* Priesterausbildung in Ost- u. Mitteleuropa	1804	Kollekten mit *	100 % sind direkt abzuführen über Diözese Regensburg KdöR	
An einem So.					
im Nov	Kriegsgräberfürsorge	1819	Die übrigen		
16.11.	* Diaspora-Kollekte	1806	Kollekten	50 % sind direkt abzuführen über Diözese Regensburg KdöR	
23.11.	Jugend-/Arbeiterseelsorge	1828			

Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 steht unter dem Motto „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die Jugendlichen zur Seite stehen, die täglich durch Armut, Gewalt und Perspektivlosigkeit bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 wurden vielfältige Materialien entwickelt, die sowohl gedruckt als auch digital angeboten werden. Sie führen in die Thematik ein und werden den Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, (1. Dezember 2024) in Königsbrunn im Bistum Augsburg mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien eröffnet. Der Gottesdienst wird von domradio.de im Internet übertragen. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. **Für den Pfarrbrief, die**

Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zahlreiche Gestaltungshilfen an. In den Gemeinden sollen die Gläubigen auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden hingewiesen werden.

Für die Adventszeit bietet Adveniat verschiedene Gestaltungselemente an, die den Advent in der Familie und in der Gemeinde bereichern können: den Adventsbegleiter 2024 „Gott ist bei uns in Gesundheit, Krankheit und Alter“, eine Frühschicht, eine Spätschicht und Inspirationen für die Auslegung der Sonntagsevangelien.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe an Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können Ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung

der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgelesen oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle **Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben**.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien vollständig bis spätestens zum 31. Januar 2025 an die Diözese Regensburg KdöR zu überweisen (vgl. Kollektenplan).

Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer

zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. **Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.**

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite: www.adveniat.de/weihnachtsaktion

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295; Fax: 0201/1756-111 oder unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2025 ein. Diese steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte“. Die Kinderrechte gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder auf der Welt gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung auf die Aktion an:

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2025 stellt die Arbeit der Sternsinger-Partner in Kolumbien und in Kenia vor. Neben Kindergeschichten aus den Projekten, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft viele Hinweise und Tipps zur Vorbereitung und Durchführung der Sternsingeraktion.

Für den Film zur Aktion berichtet Reporter Willi Weitzel aus einer Kinderrechteschule in Deutschland über Sternsingerprojekte in Kenia und Kolumbien.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2025“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Kinderrechte und die Arbeit der Sternsinger-Partner kindgerecht aufbereitet.

Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket per Post. **Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter <https://shop.sternsinger.de/>, per Telefon unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.**

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2025 findet am Samstag, 28. Dezember 2024, um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn mit Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz statt. Die Eröffnungsfeier wird live auf www.sternsinger.de übertragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdkj-paderborn.de/sternsingen.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die

Aktion Dreikönigssingen. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlagen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindermissionswerks gerne ein Projekt vor und senden Ihnen dazu Informationsmaterial. **Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241/4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.**

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2025

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag 2025 statt. Sie steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“.

Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen als Ordensschwwestern oder Priester zur Seite stehen.

Die Schwestern unserer Lieben Frau vom Kilimandscharo im ländlichen Norden Tansanias an der Grenze zu Kenia stehen beispielhaft dafür im Mittelpunkt des Afrikatags 2025.

Alle Pfarrämter erhalten von missio zum Afrikatag 2025 bereits Anfang Dezember einen kleinen Materialumschlag zugesandt: wir freuen uns, wenn Sie das Plakat im Schaukasten aushängen, Ihnen die Bausteine Anregungen für die Vorbereitung von Wort-Gottes-Feiern und Gemeindemessen rund um den Afrikatag geben und Sie unsere Spendentüten ausle-

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind ohne Abzüge bis spätestens zum 31. Januar 2025 an die Diözese Regensburg KdöR zu überweisen (vgl. Kollektenplan).

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weitere Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter: www.sternsinger.de/ordnung.

Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241/4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

gen oder im Pfarrbrief eingelegt verschicken. Für Ihre Unterstützung in diesem wichtigen Anliegen sagen wir Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott!

Die liturgischen Bausteine stehen wie alle anderen Materialien zum Afrikatag 2025 zum kostenlosen Download bereit: www.missio.com.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien vollständig bis spätestens zum 31. Januar 2025 an die Diözese Regensburg KdöR zu überweisen (vgl. Kollektenplan).

Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR
Herr Dr. Michael Krischer,
Pettenkofenstr. 26–28
80336 München
E-Mail: m.krischer@missio.de.

Materialbestellung

Fax: 089/51 62-626, E-Mail: info@missio-shop.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sr. Maria Eisend, Tel. 089/51 62-620

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Bischöfliche Finanzkammer

Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.12.2024

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen, baufachlich anerkannten und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Baubsubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten) (unter Berücksichtigung der nicht zuschussfähigen Kosten – siehe unten), die Grundlage, wobei eine wirtschaftlich-nachhaltige Standardausführung zugrunde gelegt wird.

Zudem führen die finanziellen Belange und die Notwendigkeiten der Pastoralen Entwicklung 2034 bei den unterschiedlichen Gebäuden der Kirchenstiftungen zu einer unterschiedlichen Bezuschussung.

Die Diözese Regensburg wird ab 01.01.2025 keine Neu-, An- und Umbauten sowie Generalsanierungen von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Kirchenstiftungen mehr genehmigen. In begründeten Fällen gilt folgendes: Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bauträgerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die Übernahme

von mindestens 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizits für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat. Über das Vorliegen eines begründeten Falls entscheidet die Bischöfliche Baukommission.

Zuschüsse sollen an Kirchenstiftungen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Kirchenstiftung auf Grundlage von Art. 11 Abs. 1 und 2 KiStiftO durch die Stabsstelle Revision bzw. den Fachbereich Buchhaltung Kirchenstiftungen eine gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens bestätigt wird.

Grundlage dafür ist das Ergebnis der gemäß Art. 33 KiStiftO durchzuführenden Prüfung der Jahresrechnung mit Entlastung der Kirchenverwaltung.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen (bei Kirchenstiftungen: für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung) gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

Pfarrkirchen und -kirchenzentren	Herstellungskosten (ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)
Pfarrhäuser Kategorie A pastorale Entwicklung	55 %
Pfarr- und Jugendheime Kategorie A pastorale Entwicklung	50 %
Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft (Einzelfälle siehe o. g. 2. Absatz)	16 %
Orgel-Anschaffungen in Pfarrkirchen	45 %

2. Renovierungszuschüsse

Übergangsregelung Investitionszuschüsse Renovierungen

Die Übergangsregelung gilt für alle Maßnahmen, für die zum 30.11.2024 ein Antrag auf Erstbesuch vorliegt. Für alle neuen Maßnahmen gelten bereits ab 01.12.2024 die ab 2028 geltenden Zuschusssätze für Kirchenstiftungen. Ausschlaggebend ist jeweils der Zeitpunkt der Genehmigung.

	2025	2026	2027	2028 ff.
Pfarrkirche	50 %	50 %	50 %	50 %
Wallfahrtskirchen	47,5 %	45 %	42,5 %	40 %
Filialkirchen	45 %	40 %	35 %	30 %
Pfarrhäuser A und B	55%	55%	55%	55%
Pfarr/Jugendheim A	50%	50%	50%	50%
Pfarr/Jugendheim B	45%	40%	35%	30%
Kirch- und Friedhöfe	jeweils 1/2 Zuschusssatz			

Zuschusssätze ab 01.12.2024

Pfarrkirchen ¹⁾²⁾	50 %
Wallfahrtskirchen mit überregionaler Bedeutung gemäß Liste ¹⁾²⁾	40 %
Filialkirchen ¹⁾²⁾	30 %
Nebenkirchen ¹⁾²⁾	20 %
Kirch- und Friedhöfe (Kirchhöfe, wenn es sich gleichzeitig um Friedhöfe handelt)	1/2 Zuschusssatz der jeweils betroffenen Kirchenart
Friedhöfe, Leichenhäuser	kein Zuschuss
Kirchen und Ortskapellen (auch Neubau) und Orgeln ²⁾ in Baulast Dritter (z. B. privat oder kommunal) ³⁾	10 %
Pfarrhäuser der Kategorie A und B pastorale Entwicklung ⁴⁾	55 %
Pfarr- und Jugendheime ⁵⁾	
Kategorie A pastorale Entwicklung	50 %
Kategorie B pastorale Entwicklung	30 %
Kategorie C pastorale Entwicklung	10 %
Kindertageseinrichtungen (Einzelfälle siehe o. g. 3. Absatz) ⁶⁾	16 %
Ersatzloser Abbruch bereits nicht mehr oder niemals pfarrlich genutzter Gebäude	35 %

¹⁾ Nicht zuschussfähig sind z. B. die Kosten für Turmuhren, Bankauflagen (Ausnahme Sitzbankauflagenheizung), Liedanzeigen, Schautafeln und Informationskästen, Schriftenstände, Opferkerzenstände, Teppiche und Textilien sowie die beweglichen Ausstattungen, wassergeführte Heizungen und Warmluftheizungen in Kirchen.

²⁾ Inklusive Orgelreparaturen (maximal Regelzuschuss Orgelneubauten), Kirchhöfe und ggf. Abbrüche. Nicht zuschussfähig sind Orgelreinigungskosten.

³⁾ Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an die Kirchenstiftung zur Weiterleitung an den jeweiligen Antragsteller.

- 4) Nicht zuschussfähig sind z. B. Schönheitsreparaturen (Malerarbeiten an Wänden und Decken) sowie lose Möblierung und Beleuchtung im Privatwohnbereich des Priesters, Vorhänge und Gardinenstangen, Kachelöfen, Wintergärten, Fernbedienungen von Garagentoren.

Es ist eine Garage je Geistlicher und eine Garage für eine Pfarrhaushälterin zuschussfähig.

Für eine Kücheneinrichtung des Pfarrers kann ein Betrag von maximal 5.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden. Die Kosten für Küchenschränke, einen Elektro-Herd sowie eine Spüle werden von der Kirchenstiftung übernommen. Die Kosten für die übrigen Elektrogeräte wie z. B. Dunstabzugshaube, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine oder Mikrowelle müssen vom Wohnungsnutzer, nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen, privat übernommen werden. Alternativ können die übrigen Elektrogeräte und das Küchenmobiliar von der Kirchenstiftung bereitgestellt werden. Hierzu ist ein vertraglich geregeltes Nutzungsentgelt vom Wohnungsnutzer zu erheben. Als Berechnungsgrundlage kann hierfür die jährliche Abschreibung (10 Jahre laut AfA-Tabelle) angesetzt werden.

Für die Teeküchen in den Appartements für Kapläne, Pfarrvikare, Gäste und für Pfarrbüros kann jeweils ein Betrag von maximal 1.500,00 € als zuschussfähig anerkannt werden.

Abbruchkosten für Ersatzneubauten der Kategorie A und B pastorale Entwicklung sind zuschussfähig.

Seit 26.04.2022 gilt für Pfarr- und Jugendheime folgende Beschlusslage: Um die neue pastorale Planung im Zusammenhang mit künftigen Pfarr- und Jugendheimen berücksichtigen zu können, sind grundsätzliche Fragen zu klären. Bis auf Weiteres werden deshalb bei Pfarr- und Jugendheimen nur noch Not-Investitionen genehmigt. Davon abweichende Einzelfallentscheidungen werden in

der Bischöflichen Baukommission behandelt und entschieden.

Nach Abschluss der Bewertung der Pfarr- und Jugendheime im Rahmen der pastoralen Entwicklung gelten die o. g. Zuschusssätze entsprechend.

Für eine Kücheneinrichtung kann ein Betrag von maximal 10.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden; nicht zuschussfähig sind Wirtschaftsgegenstände (z. B. Geschirr, Gläser, Besteck, Handtücher), Hifi-, TV-, IT-Endgeräte, Bühnenanlagen mobil oder fest eingebaut, Bühnentechnik mobil oder fest installiert.

Abbruchkosten für Ersatzneubauten der Kategorie A pastorale Entwicklung sind zuschussfähig.

- 5) Grundlage bilden die seitens der Abteilung Planung und Bauen baufachlich anerkannten Kosten oder die seitens der jeweiligen Regierung anerkannten und zuweisungsfähigen Ausgaben gemäß Förderbescheid.

Nicht zuschussfähig ist die bewegliche Ausstattung, wie z. B. Vorhänge, Spielsachen, Spielgeräte

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können unter folgenden Voraussetzungen ohne Bezuschussung ausgeführt werden: es handelt sich um eine in sich abgeschlossene Investitionsmaßnahme an einem notwendigen (primären bzw. sekundären) Gebäude unter Einhaltung der Vorgaben der Baurichtlinien mit gesicherter Finanzierung ohne Darlehen. Für Maßnahmen von 10.000,00 bis 20.000,00 € kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und einer Abwicklung über das Verfahren für Maßnahmen mit geringer Schwierigkeit (siehe Baurichtlinien Abschnitt C2) der jeweilige Regelzuschuss beantragt werden.

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime	80 %
Von Ruhestandspriestern mit Seelsorgeauftrag bewohnte Pfarrhäuser	40 %
Kindergärten	16 %

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau (Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze)	4,5 % der genehmigten Herstellungskosten
Ersatzbau, Umbau und Renovierung	9 % der genehmigten Umbau- und Renovierungskosten

5. Ergänzende Hinweise

- 1) Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten.
- 2) Für Maßnahmen, die ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnen oder durchgeführt wurden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
- 3) Für jede Seelsorgestelle (einschl. dazugehörige Exposituren, Benefizien etc.) kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden.
- 4) Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im ersten Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
- 5) Die Voten der Bischöflichen Baukommission bzw. der Kommission für kirchliche Kunst sind verpflichtend. Die diözesanen Raumprogramme sind einzuhalten.
- 6) Die Hinweise und Auflagen der Baurichtlinien der Diözese Regensburg gelten ergänzend.
- 7) Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen oder Empfehlungen können als zuschussfähig anerkannt werden (z. B. Maßnahmen der Bodendenkmalpflege, Fledermausschutz- und Baumsanierungsmaßnahmen, Einbruchssicherung).
- 8) Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich.
- 9) Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme/Gewerk erst nach 25 Jahren (Ausnahme Pfarrhaus bei Seelsorgerwechsel) möglich.
- 10) Solaranlagen, d. h. Photovoltaik- sowie thermische Solaranlagen können grundsätzlich auf kirchlichen Gebäuden errichtet werden. Diese bedürfen einer Genehmigung, aber sind nicht zuschussfähig. Dazu ist eine ganzheitliche Betrachtung, in Abwägung aller wirtschaftlichen, steuerrechtlichen, gestalterischen, ökologischen, denkmalpflegerischen (insbesondere bei Kirchendächern) und baulichen Aspekte notwendig.

Die Hinweise und Auflagen des Klimaschutzkonzeptes der Diözese Regensburg gelten ergänzend und sind zu beachten.
- 11) Die Diasporapfarreien im Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.
- 12) Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 20 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.
- 13) Sämtliche Möglichkeiten auf Fördermittel Dritter sind in Anspruch zu nehmen. Drittmittel finden keine Anrechnung auf die Zuschussermittlung der Diözese.

Erwin Saiko
Bischöfl. Finanzdirektor

Hauptabteilung Personal

Besoldungsbezüge für Priester der Bayerischen Bistümer

Anlage zu Art. 8 Abs. 2 PrBesO (APrBesO)

Mit Wirkung vom **01.11.2024** erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

		Besoldungs- gruppe 1 Kapläne ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 2 Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe	Stufen- laufzeit	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
2	3 Jahre	2.931,81	3.180,51	3.481,81	3.730,51	4.522,11
3	3 Jahre	3.072,76	3.331,53	3.622,76	3.881,53	4.744,06
4	3 Jahre	3.166,73	3.432,22	3.716,73	3.982,22	4.892,07
5	4 Jahre	3.260,72	3.532,91	3.810,72	4.082,91	5.040,07
6	4 Jahre	3.354,71	3.633,62	3.904,71	4.183,62	5.188,03
7	4 Jahre	3.448,69	3.734,31	3.998,69	4.284,31	5.336,04
8		3.542,68	3.835,01	4.092,68	4.385,01	5.484,02

Mit Wirkung vom **01.02.2025** erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

		Besoldungs- gruppe 1 Kapläne ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 2 Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe	Stufen- laufzeit	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
2	3 Jahre	3.123,31	3.385,69	3.673,31	3.935,69	4.770,83
3	3 Jahre	3.272,01	3.545,02	3.822,01	4.095,02	5.004,99
4	3 Jahre	3.371,16	3.651,24	3.921,16	4.201,24	5.161,14
5	4 Jahre	3.470,30	3.757,47	4.020,30	4.307,47	5.317,27
6	4 Jahre	3.569,47	3.863,72	4.119,47	4.413,72	5.473,38
7	4 Jahre	3.668,61	3.969,94	4.218,61	4.519,94	5.629,52
8		3.767,78	4.076,19	4.317,78	4.626,19	5.785,64

Zuschüsse

ab 01.11.2024 bzw. 01.02.2025

- Gemäß Art. 16 der Priesterbesoldungsordnung in Besoldungsgruppen 3, 4 und 5 zur Vergütung einer Pfarrhaushälterin.
- Der Kostenersatz für die Gewährung der freien Station der Kapläne im Haushalt des Pfarrers beträgt 550,00 € (Verpflegung 330,00 €; Unterkunft 220,00 €) monatlich.
- Freie Wohnung und freie Verpflegung in den Besoldungsgruppen 1 und 2.
- Die Gewährung der freien Station schließt eine volle Verpflegung, Licht, Heizung, Besorgung und Reinigung der Wäsche ein und wird durch den haushaltsführenden Pfarrer geleistet.
- Für den genehmigten Jahresurlaub, für die Tage legaler Abwesenheit (Exerzitionen, Konferenzen und freie Wochentage) sowie für die Abwesenheit bei Krankheit sind vom Pfarrer an den Kaplan 11,00 € pro Tag auszuzahlen.

Ruhestandsbezüge für Priester der Bayerischen Bistümer

Mit Wirkung vom **01.11.2024** erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
2	3.033,52	3.211,97	3.817,19
3	3.156,33	3.342,00	4.004,55
4	3.238,20	3.428,69	4.129,49
5	3.320,09	3.515,39	4.254,41
6	3.401,98	3.602,10	4.379,31
7	3.483,86	3.688,79	4.504,24
8	3.565,74	3.775,49	4.629,16

Mit Wirkung vom **01.02.2025** erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
2	3.200,37	3.388,62	4.027,14
3	3.329,93	3.525,81	4.224,80
4	3.416,31	3.617,27	4.356,61
5	3.502,69	3.708,73	4.488,40
6	3.589,09	3.800,21	4.620,18
7	3.675,47	3.891,67	4.751,97
8	3.761,86	3.983,15	4.883,76

Von Emeriti, die in Wohnungen oder Häusern kirchlicher Rechtsträger wohnen, sind ortsübliche Mieten zu leisten.

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 25.06.2024 die Höhe der Gestellungsgelder **ab 01.01.2025** einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I	83.160,00 €
Gestellungsgruppe II	69.240,00 €
Gestellungsgruppe III	51.480,00 €
Gestellungsgruppe IV	43.920,00 €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) sowie die empfohlenen Zuordnungskriterien (vgl. Amtsblatt Nr. 13 vom 14.12.2018, S. 309) weiter.

Manfred Gerlach
Hauptabteilungsleiter

Pfarreiverleihungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom 01.10.2024 folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarrei Kemnath Stadt-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Tirschenreuth – Wunsiedel **an Pfarrer Thomas Kraus**

Personalveränderungen

Priester

01.01.2025

P. Gregor Schuller OSB, Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in Michaelsbuch - Stephansposching, **zusätzlich angewiesen** als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarreiengemeinschaft Metten – Neuhausen bei Metten mit Expositur Aschenau im Dekanat Deggendorf - Viechtach;

Abt Athanasius Berggold OSB, bisher Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in Metten – Neuhausen bei Metten mit Expositur Aschenau, **angewiesen** zur Mithilfe in der Seelsorge in die Pfarreiengemeinschaft Metten – Neuhausen bei Metten mit Expositur Aschenau – Michaelsbuch - Stephansposching im Dekanat Deggendorf - Viechtach;

01.02.2025

P. Johnson Thomas Kattayil VC, bisher Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in Moosbach - Prackebach, **angewiesen** als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarreiengemeinschaft Massing – Staudach – Oberdietfurt mit der Expositur Huldessen im Dekanat Dingolfing - Eggenfelden;

Anton Kopp, bisher Pfarrvikar in Viechtach mit Kuratbenefizium Wiesing und Expositur Schönau, **angewiesen** als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Viechtach mit Kuratbenefizium Wiesing und Expositur Schönau – Moosbach - Prackebach im Dekanat Deggendorf - Viechtach;

Kiran Kumar Varigeti, bisher Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in Viechtach mit Kuratbenefizium Wiesing und Expositur Schönau, **angewiesen** als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Viechtach mit Kuratbenefizium Wiesing und Expositur Schönau – Moosbach - Prackebach im Dekanat Deggendorf - Viechtach

Diakone

01.09.2024

Janusz Szubartowic, **angewiesen** als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Vohenstrauß mit Benefizium Waldau - Böhmischbruck - Tannesberg

Ernennungen – Entpflichtungen – Beauftragungen

01.09.2024

Birgit Wallner, ernannt zur Seminarrektorin i. K. in der Abteilung 4 (Religionspädagogisches Seminar) der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese Regensburg

28.09.2024

Diözesanjugendpfarrer Matthias Strätz, ernannt zum BDKJ-Diözesanpräses

01.11.2024

Domkapitular Offizial Dr. Peter Stier, ernannt zum Mitglied der diözesanen Kommission für den Ständigen Diakonat gemäß Art. 3 § 2 der Geschäftsordnung der Kommission für den Ständigen Diakonat

15.11.2024

Hans-Jürgen Koller, ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Schwarzach

15.11.2024

Hrudaya Kumar Madanu, ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Vilseck

01.12.2024

Matthias Merkl, ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Regensburg-St. Konrad

Maria Sporrer, ernannt zur Bischöflichen Beauftragten für Soziales Profil der Kirche/Gemeindecaritas im Dekanat Donaustauf-Schierling

Beilagen

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 148